

Wahlkreis .....

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung  
der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den .....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am ..... im  
Wahlkreis .....  
(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. ..... als Vorsitzende/r
  2. ..... als Beisitzer/in
  3. ..... als Beisitzer/in
  4. ..... als Beisitzer/in
  5. ..... als Beisitzer/in
  6. ..... als Beisitzer/in
  7. ..... als Beisitzer/in
- (Vor-, Familienname)

Ferner waren zugezogen:

- ..... als Schriftführer/in  
..... als Hilfskraft

Der/Die Vorsitzende eröffnete um ..... Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und Beisitzerinnen und den/die Schriftführer/in zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich – fernmündlich –<sup>1)</sup> geladen worden sind.

II. Der/Die Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1. ..... eingegangen am ..... Uhr
  2. ..... eingegangen am ..... Uhr
  3. ..... eingegangen am ..... Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge –<sup>1)</sup> verspätet eingegangen ist – sind:

1. ..... eingegangen am ..... Uhr
2. ..... eingegangen am ..... Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschuß zurück.<sup>1)</sup>

1110

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort.
- b) bei Parteien Nachweise
  - aa) über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten ist oder ihre Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.
  - bb) über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung und der Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes.
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften.
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....  
.....  
.....

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....  
.....  
.....

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei oder Kennwort
1	..... (Familienname, Vorname) ..... (Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort) ..... (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	.....
2	..... ..... .....	..... ..... .....
usw.	..... ..... .....	..... ..... .....

VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.<sup>1)</sup> Die Sitzung war öffentlich.

IX. Vorstehende Niederschrift wurde von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

Die Beisitzer/innen

- 1. .....
- 2. .....
- 3. .....
- 4. .....
- 5. .....
- 6. .....

<sup>1)</sup>) Anlage 16 geändert durch VO v. 4. 11. 2003 (GV. NRW. S. 630); in Kraft getreten am 18. November 2003.

<sup>1)</sup>) Nichtzutreffendes streichen.